

# **Betriebsordnung für das Datenkommunikationsnetz der TU Bergakademie Freiberg [TUBANET]**

## **- Netzordnung -**

Diese Betriebsordnung regelt den Zugang, die Nutzung sowie die Verantwortlichkeiten für das Datenkommunikationsnetz der TU Bergakademie Freiberg.

Die Netzordnung basiert auf folgenden Grundlagen:

- Benutzerordnung für das Zusammenwirken der Anwender der DFN-Kommunikationsdienste
- Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums der TU Bergakademie Freiberg

## **1 Einordnung**

Das Datenkommunikationsnetz ist eine zentrale kommunikationstechnische Infrastruktureinrichtung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg. Es dient der allgemeinen Datenkommunikation und ist anderen Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung oder Telefon gleichgestellt. Das Datennetz TUBANET wird vom Universitätsrechenzentrum betrieben und gewartet.

## **2 Begriffsbestimmungen und Anschluss von Geräten**

- a) Das Datennetz TUBANET umfasst alle Übertragungseinrichtungen (Kabel, interne Netzkomponenten usw.) einschließlich der Anschlusspunkte für Endgeräte. Ausgenommen sind mitgenutzte Übertragungseinrichtungen in der Zuständigkeit anderer Stellen (z.B. Telekommunikationsnetz).

Das Datennetz TUBANET hat Verbindungen zum INTERNET (international), zum nationalen Wissenschaftsnetz WIN und zu anderen öffentlichen Netzen.

- b) Das Datennetz TUBANET wird einschließlich der Anschlusspunkte im Rahmen der verfügbaren zentralen Mittel bereitgestellt, erweitert und betrieben. Die in den anzuschließenden Rechnern notwendigen Hard- und Softwarekomponenten sind von deren Betreiber zu finanzieren.
- c) Das TUBANET erlaubt eine bedarfsgerechte Strukturierung (Institutsebene) und bietet dabei eine transparente, wahlfreie und leistungsfähige Kommunikation aller Teilnehmer untereinander.

- d) **Protokolle**  
Die Protokollvielfalt ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Der Einsatz eines Protokolls ist frei, muss jedoch aus Performancegründen mit dem Universitätsrechenzentrum abgestimmt werden. Nicht vom Universitätsrechenzentrum unterstützte Protokolle laufen in eigener Verantwortung der Nutzer und sollten nur in fest begrenzten Netzsegmenten zum Tragen kommen.
- e) **Anschluss von Rechnern**  
Der Anschluss von Rechnern und Endgeräten erfolgt in Abstimmung mit dem Universitätsrechenzentrum. Diese Geräte sind vom Nutzer korrekt zu konfigurieren. Jedes angeschlossene Endgerät ist dem Universitätsrechenzentrum zu melden und wird in entsprechende Datenbasen aufgenommen.  
Änderungen (z.B. Austausch von Rechnern) sind dem Universitätsrechenzentrum unverzüglich anzuzeigen.  
Aktive Netzkomponenten werden grundsätzlich vom Universitätsrechenzentrum installiert.
- f) **Netzerweiterungen**  
Erweiterungen des TUBANET liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Universitätsrechenzentrums.  
Anschlusspunkte dürfen nur vom Universitätsrechenzentrum oder in dessen Auftrag eingerichtet oder verändert werden. Endgeräte dürfen nur an im Universitätsrechenzentrum erfassten Anschlusspunkten betrieben werden.
- g) **Störungen**  
Wird der Netzbetrieb über einen Anschlusspunkt oder angeschlossenes Endgerät gefährdet, unzumutbar behindert oder gestört, so kann das Universitätsrechenzentrum geeignete Auflagen erteilen oder die betreffenden Netzsegmente stilllegen.

### **3 Verpflichtung des Universitätsrechenzentrums**

- a) Das Universitätsrechenzentrum ist verpflichtet, einen möglichst sicheren und ununterbrochenen Netzbetrieb zu gewährleisten. Geplante Betriebsunterbrechungen werden rechtzeitig angekündigt.
- b) Das Universitätsrechenzentrum vergibt Netzadressen, ist für das Netzwerkmanagement zuständig, berät in Fragen der Nutzung des TUBANET und sorgt für eine Dokumentation des Netzes und seiner Nutzungsmöglichkeiten.
- c) Verfügbare und einsetzbare Netzdienste und Protokolle werden vom Universitätsrechenzentrum bekanntgemacht. Kosten, die durch den Einsatz zusätzlicher und mit dem Universitätsrechenzentrum abgestimmten Protokolle eventuell entstehen, gehen dabei in jedem Fall zu Lasten der einsetzenden Einrichtung.

- d) Das Universitätsrechenzentrum übernimmt keine Verantwortung für Beeinträchtigungen, die durch Zugriffe über das TUBANET auf die angeschlossenen Rechner hervorgerufen werden.

#### **4 Verpflichtungen der Benutzer**

- a) Von den Leitern der Struktureinheiten sind dem Universitätsrechenzentrum Verantwortliche zu benennen, die die Gesamtübersicht über die in der Struktureinheit befindlichen Rechner, deren Standorte sowie die jeweils verantwortlichen Nutzer führen und als Ansprechpartner für das Universitätsrechenzentrum fungieren.
- b) Bei der Übermittlung von Daten ist zu beachten, dass Dritte insbesondere durch Missbrauch "mithören" können. Der Benutzer hat bei der Datenübertragung die Datenschutzgesetze zu beachten.  
Mithören, Ausspionieren, Aufzeichnen sowie Verändern fremder Daten aus dem TUBANET sowie das Stören der Kommunikation sind verboten. Davon ausgenommen sind Maßnahmen der Fehlerverfolgung durch das Universitätsrechenzentrum. Im Bedarfsfall muss dem Universitätsrechenzentrum erlaubt werden, notwendige Daten zum Netzmanagement auslesen zu dürfen.  
Benutzer oder Dritte dürfen keine Modifikation am Datennetz vornehmen.  
Identifikationsmerkmale von Rechnern (Netzadressen, Namen, Broadcastadressen usw.) dürfen nicht ohne Abstimmung mit dem Universitätsrechenzentrum verändert werden.
- c) Bei den an das Datennetz TUBANET angeschlossenen Rechnern obliegt der Schutz vor unberechtigtem Zugang und unberechtigtem Zugriff auf gespeicherte Daten dem jeweiligen Rechnerbetreiber.
- d) Der Benutzer ist verpflichtet, dem Universitätsrechenzentrum Unregelmäßigkeiten, Störungen oder Missbrauchsversuche anzuzeigen.
- e) Der Zugriff auf das TUBANET ist nur durch autorisierte Personen zulässig.
- f) Das TUBANET darf nicht zur Überwachung oder Leistungskontrolle von Mitarbeitern verwendet werden.

#### **5 Detailregelungen**

Für den Zugang zum Datennetz sowie für die Nutzung der Netzdienste werden Detailregelungen durch das Universitätsrechenzentrum erarbeitet und vom Universitätsrechenzentrum öffentlich bekannt gemacht.

Diese Betriebsordnung tritt mit dem 03.09.99 in Kraft.

Freiberg, 03.09.1999